

Dezember 2022

Informationsbroschüre

Informationen über die Finanzdienstleistungen der WINVEST ASSET MANAGEMENT AG



Informationen über die Finanzdienstleistungen der WINVEST ASSET MANAGEMENT AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die WINVEST ASSET MANAGEMENT AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt). Diese Broschüre enthält wesentliche Informationen über das am 01. Januar 2020 in Kraft getretene Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Das FIDLEG hat zum Ziel, Anleger stärker zu schützen und vergleichbare Standards für Finanzdienstleister zu schäffen.

Sie umfasst auch Informationen über die Umsetzung der neuen regulatorischen Standards, die für Kunden des Vermögensverwalters gelten. Dabei handelt es sich um allgemeine Informationen, wie den regulatorischen Aufsichtsstatus, das verfügbare Anlageuniversum, Eignung und Angemessenheit, Kundenklassifizierung, bestmögliche Ausführung, Interessenkonflikte, Entschädigungen, allgemeine Risiken und die Behandlung von Beschwerden.

Für weitere Informationen und bei Fragen steht die Kundenberaterin oder der Kundenberater der WINVEST ASSET MANAGEMENT AG gerne zur Verfügung.

WINVEST ASSET MANAGEMENT AG

Gewerbestrasse 6 6330 Cham T: +41 630 11 27 info@winvestam.ch www.winvestam.ch



Inhaltsverzeichnis | Informationsbroschüre

1.	Informationen über den Vermögensverwalter	3
1.1.	Name und Adresse	3
1.2.	Tätigkeitsfeld	3
1.3.	Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation	3
1.4.	Wirtschaftliche Bindungen mit Dritten	3
2.	Nachrichtenlose Vermögen	4
3.	Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen	4
3.1.	Vermögensverwaltung	4
3.1.	1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	4
3.1.2	2. Rechte und Pflichten	4
3.1.3	3. Risiken	5
3.2.	Execution-Only	6
3.2.	1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	6
3.2.2	2. Rechte und Pflichten	6
3.2.3	3. Risiken	6
4.	Berücksichtigtes Marktangebot	7
5.	Entschädigungen durch und an Dritte	7
6.	Ombudsstelle gemäss Finanzdienstleistungsgesetz	7
7.	Rechtliche Hinweise	7



1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1. Name und Adresse

INFORMATION	AUSPRÄGUNG
Firma	WINVEST ASSET MANAGEMENT AG
Strasse, Nr.	Gewerbestrasse 6
Postfach	-
Postleitzahl	6330
Ort	Cham
E-Mail	info@winvestam.ch
Telefon (Zentrale)	+41416301127
Webseite	www.winvestam.ch
UID (HRegNr.)	CHE-109.849.108
MwStNr.	CHE-109.849.108 MWST

1.2. Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Cham (ZG). Er bietet Vermögensverwaltung, und die Übermittlung und Ausführung von Aufträgen an.

1.3. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter ist für die vereinbarte Verwaltungstätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen zugelassen.

1.4. Wirtschaftliche Bindungen mit Dritten

Der Vermögensverwalter kann nicht ausschliessen, dass wirtschaftliche Bindungen mit Dritten bestehen oder zukünftig entstehen können, welche zu einem Interessenkonflikt führen können. Soweit möglich, vermeidet der Vermögensverwalter solche Bindungen zum Nachteil des Kunden. Soweit sie nicht vermieden werden können, informiert der Vermögensverwalter den Kunden darüber.

WINVEST ASSET MANAGMENT AG Seite 3 von 7



2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- Adress- und Namensänderungen: Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- Spezielle Weisungen: Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten**: Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung: Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauens-person über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter www.swissbanking.org.

Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1. Vermögensverwaltung

3.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2. Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.



3.1.3. Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Risiko der gewählten Anlagestrategie: Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen, welche auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) abrufbar ist.
- Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen: Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.



3.2. Execution-Only

3.2.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution-Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen durch den Vermögensverwalter ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei ExecutionOnly werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch den Vermögensverwalter übermittelt. Der Vermögensverwalter prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vermögensverwalter nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

3.2.2. Rechte und Pflichten

Bei Execution-Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Der Vermögensverwalter hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

3.2.3. Risiken

Bei Execution-Only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen, welche auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) abrufbar ist.
- Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution-Only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun des Vermögensverwalters. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei Execution-Only Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von



Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst grundsätzlich nur fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Aktien;
- Forderungspapiere;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- strukturierte Produkte;
- Derivate:
- weitere Finanzinstrumente, sofern sie vom Vermögensverwalter als geeignet für die Erreichung der Anlageziele beurteilt werden.

Entschädigungen durch und an Dritte

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann der Vermögensverwalter Entschädigungen von Dritten entgegennehmen. Der Vermögensverwalter klärt seine Kunden über die Art, den Umfang, die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Entschädigungen durch Dritte, welche dem Vermögensverwalter bei der Erbringung der Finanzdienstleistung zufliessen können, auf. Der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte und der Vermögensverwalter behält diese ein. Der Vermögensverwalter hat entsprechende interne Massnahmen getroffen, um daraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden.

Vermittler, welche Kunden dem Vermögensverwalter vermitteln, können einen Anteil der Verwaltungsgebühren/Honorar vom Vermögensverwalter ausbezahlt erhalten.

6. Ombudsstelle gemäss Finanzdienstleistungsgesetz

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

OFS Ombud Finance Switzerland | 16 Boulevard des Tranchées | 1206 Genf T: +41 22 808 04 51 | www.ombudfinance.ch

Rechtliche Hinweise

Diese Informationsbroschüre wurde ausschliesslich für Kunden des Vermögensverwalters erstellt. Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt der Vermögensverwalter keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte dieser Informationsbroschüre, vor allem weil sich nach ihrer Veröffentlichung einige Details geändert haben könnten. Es gelten stets die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter



WINVEST ASSET MANAGEMENT AG

Gewerbestrasse 6 6330 Cham T: +41 630 11 27 info@winvestam.ch www.winvestam.ch